

**Abteilung  
LSA**
**Qualifikation von Personal in  
Part-147 Organisationen gem. EASA Part 147.A.105 idgF.**
**Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
4.1 Allgemeines	1
4.2 Qualifikationsvorgaben an das Personal	2
4.3 Nachweis der erforderlichen Kenntnisse mittels Assessment durch ACG	3
4.3.1 Zusammensetzung des Assessment Teams	3
4.3.2 Durchführung des Assessments	3
5 Anhänge und Anlagen	4

**1 Zweck**

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis regelt die erforderliche Qualifikation und Erfahrung sowie den Nachweis von Personal in Part-147 Organisationen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, ANNEX IV (Part-147) Part 147.A.105 idgF.

**2 Geltungsbereich**

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis gilt für Normadressaten der unter Punkt 1 angeführten Verordnung.

**3 Inkrafttreten**

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

**4 Beschreibung/Regelung**

In der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, ANNEX IV (Part-147) Part 147.A.105 idgF. und AMC werden die personellen Anforderungen an eine Part-147 Organisation definiert. Nachfolgend werden die anzuwendenden Kriterien und Prozesse für die Erfahrungs- und Qualitätsstandards bestimmt.

**4.1 Allgemeines**

Die nachfolgend angeführten Qualifikationsvorgaben sind im Maintenance Training Organisation Expose (MTOE) durch ein entsprechendes Verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, ANNEX IV (EASA Part 147.A.105f) sowie des ZPH 147-1, soweit erforderlich, aufzunehmen.

Die Qualifikationsvorgaben für Personal in Part-147 Organisationen setzen sich aus Kenntnissen und Erfahrung zusammen. Für alle mit einem EASA Form 4 zu meldenden Personen kann darüber hinaus ein Assessment gem. Punkt 4.3 durchgeführt werden.

**Abteilung  
LSA**
**Qualifikation von Personal in  
Part-147 Organisationen gem. EASA Part 147.A.105 idgF.**

Ein EASA Form 4 ist erforderlich für

- Training Manager (TM)
- Quality Manager (QM)
- Examination Manager (EM)

Bei Funktionen welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, ANNEX IV (Part-147) kein genehmigtes EASA Form 4 benötigen, erfolgt die Genehmigung der Personen über die relevanten Teile der MTOE (Revision MTOE). Für die Nennung des weiteren Personals in den Part-147 Organisationen kann allerdings auch ein EASA Form 4 idgF. verwendet werden.

#### 4.2 Qualifikationsvorgaben an das Personal

In nachfolgender Tabelle finden sich die Qualifikationsvoraussetzungen für das Personal gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, ANNEX IV (Part-147) Part 147.A.105 idgF. und AMC.

Position	Nachweis Kenntnisse									Nachweis Erfahrung (Jahre)				Assessment <sup>(2)</sup>
	Ausbildungsabschluss <sup>1)</sup>	Fach einschlägige, luftfahrttechnische Kenntnisse	Kenntnisse relevanter luftfahrtrechtlicher Regelungen <sup>4)</sup>	Kenntnisse über Qualitätssysteme und Auditierung	Kenntnisse zur Pädagogik und Didaktik technischer Ausbildungen <sup>5)</sup>	Kenntnisse über Prüfungs- und Testprozesse <sup>5)</sup>	Kommunikationsfähigkeiten <sup>7)</sup>	Administrative Fertigkeiten <sup>7)</sup>	Fremdsprache Englisch im erforderlichen Umfang <sup>7)</sup>	Tätigkeit in Managementfunktion	Tätigkeit in Wartung	Tätigkeit im Schulung	Tätigkeit im Qualitätsmanagement	
Accountable Manager										X <sup>8)</sup>				
Training Manager	X	X	X		X	X	X	X	X	2		2		X
Quality Manager	X	X	X	X			X	X	X	2 <sup>9)</sup>			2	X
Examination Manager	X	X	X			X	X	X	X	2 <sup>10)</sup>		2		X
Examiner	X	X	X		X	X <sup>6)</sup>	X		X			1		
Assessor	X	X <sup>2)</sup>	X		X	X <sup>6)</sup>	X		X		2 <sup>11)</sup>	1		
Instructor	X	X <sup>3)</sup>	X		X		X		X		1 <sup>11)</sup>	1		

- Anmerkungen
- 1 ... fachspezifischer Berufs- oder Schulabschluss (relevante, fachspezifische Ausbildung)
  - 2 ... Assessoren benötigen für Musterausbildungen eine Freigabeberechtigung für das zu prüfende Lfz-Muster
  - 3 ... Instruktoren für Musterausbildungen müssen Musterlehrgänge für das auszubildende Lfz-Muster nachweisen
  - 4 ... einschließlich der Kenntnisse über relevante Verfahren der Part-147 Organisation (MTOE Prozesse)
  - 5 ... entweder durch Nachweis von zumindest einjähriger Ausbildungsaktivität oder durch eine pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von zumindest einer Woche. Alternativ kann im MTOE ein Prozess definiert (Prüfung, Genehmigung durch zuständige Behörde) werden, welcher die Vermittlung der erforderlichen pädagogisch-didaktischen Kenntnisse beschreibt.
  - 6 ... Durchführung der ersten 3 Prüfungen unter Aufsicht des Examination Managers
  - 7 ... sind nachweislich im Zuge des Selektionsverfahrens und der Überprüfung der Eignung zum Ausbilder in der Part-147 Organisation zu überprüfen
  - 8 ... Managementenerfahrung sollte gegeben sein

**Abteilung  
LSA****Qualifikation von Personal in  
Part-147 Organisationen gem. EASA Part 147.A.105 idgF.**

- 9 ... im Qualitätsmanagement
- 10 ... Management von Prüfungen
- 11 ... für praktische Musterausbildung ist eine Freigabeberechtigung für das auszubildende/prüfende Lfz-Muster auszuüben
- 12 ... Meldung mit Form 4 und Assessment gemäß Kapitel 4.3

Training Manager, Quality Manager und Examination Manager können auch als Instructor und/oder Examiner eingesetzt werden.

#### **4.3 Nachweis der erforderlichen Kenntnisse mittels Assessment durch ACG**

Kann eine Person, für die eine Meldung mit EASA Form 4 vorzulegen ist, die unter Punkt 4.2 definierte erforderliche Kenntnisse und Erfahrung nicht nachweisen, so kann nach Prüfung des Sachverhalts auf Antrag (durch die Part-147 Organisation) ein Assessment durch ACG durchgeführt werden.

Wird im Zuge eines Audits gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Annex IV (Part-147) 147.B.120 ein Finding gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Annex IV (Part-147) 147.B.130 hinsichtlich mangelnder Kenntnisse in Bezug auf die unter Punkt 4.2 angeführten Qualifikationserfordernisse festgestellt, kann ein Assessment von Amtswegen durchgeführt werden.

##### 4.3.1 Zusammensetzung des Assessment Teams

Das Assessmentteam setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

ACG

- 1) ACG Assessor (eingeteilter Mitarbeiter aus dem Sachgebiet)
- 2) ACG Protokollführer (eingeteilter Mitarbeiter aus dem Sachgebiet)

Part-147 Organisation

- 3) Genannte Person der Part-147 Organisation für eine oder mehrere Positionen der unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Funktionen
- 4) Unabhängiger Beobachter der jeweiligen Part-147 Organisation  
(von der Part-147 Organisation kann ein Teilnehmer als unabhängiger Beobachter schriftlich 5 Werktage vor dem Assessmenttermin genannt werden)

##### 4.3.2 Durchführung des Assessments

Als Grundsatz für das Assessment wird ein Höchstmaß an Objektivität, Fairness und Transparenz von allen Beteiligten verlangt. Des Weiteren werden die Vorgaben des EASA Part-66 AMC zu Appendix III Evaluation of the competence: assessment and assessors Punkt 1, 2 und 3 berücksichtigt.

Nach Antrag erfolgt die Vereinbarung organisatorischer Details (Termin/Uhrzeit/Ort usw.) des Assessments in jedem Einzelfall in direkter Absprache mit ACG.

**Abteilung  
LSA****Qualifikation von Personal in  
Part-147 Organisationen gem. EASA Part 147.A.105 idgF.**

Grundsätzlich erfolgt das Assessment in verbaler Form im Rahmen eines Fachgespräches zu den geforderten Kenntnissen. Dauer und Umfang bzw. fachlicher Inhalt richten sich nach der gemäß Punkt 4.2 angestrebten Funktion sowie den gegebenen Vorkenntnissen des Kandidaten.

In jedem Fall wird nach längstens 60 Minuten eine Pause von 10 Minuten abgehalten.

Im Zuge des Assessments wird ein Protokoll durch einen Vertreter der ACG angefertigt. Nach Abschluss des Assessments erfolgt eine Nachbesprechung unter Einbeziehung des Kandidaten und des Vertreters der Part-147 Organisation. Im Zuge der Nachbesprechung sind dem Kandidaten die Bewertung und das Ergebnis darzulegen und etwaige Klarstellungen vorzunehmen.

Die abschließende Bewertung erfolgt durch den Assessor mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde ein Assessment „nicht bestanden“, kann es auf Antrag, nach 90 Tagen, wiederholt werden. Wenn das Assessment bestanden wurde, erfolgt die Genehmigung mittels EASA Form 4. Im Anschluss daran, ist umgehend eine MTOE Revision zu beantragen.

Die Weitergabe von Inhalten des Assessments an unbeteiligte dritte Personen ist unter keinen Umständen gestattet.

Die Verrechnung erfolgt gemäß Gebührengesetz 1957 idgF. sowie Austro Control Gebührenverordnung 1994 idgF.

Ausgenommen davon sind Assessments von Amtswegen.

### **5 Anhänge und Anlagen**

Anlage 1: FO\_LFA\_PEL\_268      Assessment form ACG gem. ZPH 147-1